

1 Lieferscheinprüfung

1.1 Datenlieferung

Die Apotheke liefert die Lieferscheine und die Rabattdisketten an das Rechenzentrum. Die Rabattdisketten müssen vom Softwarehersteller Ihrer Warenwirtschaft angefordert werden.

1.2 Prüfungen

- Die Lieferscheine werden gescannt, die Daten interpretiert und in unser System übernommen.
- Unsere Software überprüft den AEP mit Taxdaten und den Rabattdisketten
- Vormonatsprüfung: Für die ersten 5 Tage eines Monats wird die oben angeführte Prüfung auch mit den Vormonatsrabatten durchgeführt.
- Aus den Datensätzen werden Zusammenfassungen/Sammelrechnungen generiert.

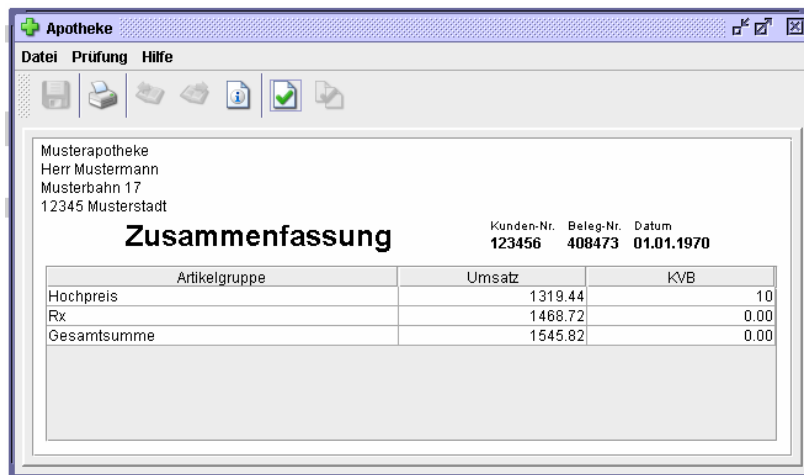
1.2.1 Ergebnisse Genesis

Me...	Ein...	Artikelbezeichnung	PZN	Symbol	AVP	AEP	Wert	AEP*	Wert*
1		St ANAPEN 300UG AUT...	2201599	T	79,68	58,83	58,83	58,83	58,83
1		St CURAPLAST WU VE S...	7366767	AN	0,00	1,67	1,67	1,67	1,67
1		g DOLO POSTERINE N ...	6631687	T	17,93	1,67	1,67	1,67	1,67
5		ml ELMEX SENSITIVE M ...	4637438	SEN	2,80	1,80	9,00	1,68	8,40
1		ml EUCERIN PH5 INTEN...	8795878	E	11,70	8,14	8,14	8,14	8,14
2		St GLUCOPHAGE 1000MG	1690811	T	20,64	9,41	18,82	9,41	18,82
1		St GLYCILAX	4942868	AN	2,85	1,21	1,21	1,21	1,21
1		St MCP RATIOPH 10	3967079	ATN	13,19	3,17	3,17	3,17	3,17
1		ml MIGRASTICK ROLL-O...	1451791	E	5,59	4,38	4,38	4,38	4,38
1		St NAPROXEN AL 250	4900321	TN	13,68	3,58	3,58	3,58	3,58
20		St NEURALGIN	3875041	AN	3,79	1,74	34,80	1,74	34,80
1		ml ODONTON ECHTROP...	3546751		17,95	10,77	10,77	10,77	10,77
1		St REBIF 44 MIKROGRA...	0101936	KTM	1585,86	1319,44	1319,44	1319,44	1319,44
2		ml SICCAPROTECT	3005570	SN	3,34	1,48	2,96	1,48	2,96
3		St SIDROGA MISTEL	3018153	AEN*	2,70	1,49	4,47	1,42	4,26
1		St SINGULAIR MINI 4MG	1999744	T	57,97	40,65	40,65	40,65	40,65
1		ml SOLOSIN	0946208	T	12,40	2,51	2,51	2,51	2,51
1		St SULFASALAZIN HEYL	4939381	T	33,35	20,05	20,05	20,05	20,05

18 Positionen 45 Stück USt 16.0%: 1545.82 Summe : 100.2

Tabelle 1 Rechnungsansicht mit geprüften Datensätzen.

Grün	Geprüft und okay
Rot	Differenz gefunden
Orange	Vormonatsprüfung
Grau	Keine Taxdaten zur Prüfung vorhanden, weil kein AEP in der Lauer angegeben



Generierte Zusammenfassung für Einzelbelege. Hier werden wie auf einer Sammelrechnung alle Artikelgruppen mit Umsätzen und KVB angezeigt.

Die Zusammenfassung kann für beliebige Zeiträume oder auch Belege generiert werden.

1.2.2 Ergebnisse Papier

Die Apotheke bekommt die korrigierte Sammelrechnung und die fehlerhaften Einzelbelege mit Differenzhinweisen entsprechend der Ansicht Genesis.

1.2.3 Vorteile für den Apotheker

Hundertprozentige Sicherheit, dass korrekte Rechnungsstellung seitens des Großhandels erfolgte, d.h. alle gewährten Rabatte sind berechnet. Die Software prüft Position für Position.

Bei eventuell fehlerhafter Abrechnung seitens des Großhandels
Rückforderungsanspruch

Enorme Arbeitszeiteinsparung, da Kontrolle vom SARZ übernommen und eigenen Arbeitskräfte für andere Tätigkeiten verfügbar sind

Der Preis für eine monatliche Lieferscheinprüfung beträgt für Kunden der Schweriner Apothekenrechenzentrum GmbH und Mitglieder der gesine net AG 100 € zzgl. gültiger MwSt., für alle anderen Apotheken 200 € zzgl. gültiger MwSt.

2 Taxprüfung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Umfang der Prüfung

- Prüfung der unter Schwerpunkte aufgeführten Positionen bei allen Apotheken
- Komplettprüfung bei einigen Apotheken

2.1.2 Kosten

- keine Kosten
- diese Zusatzleistung bieten wir im Rahmen der Gebühren an
- Prüfungen werden durch eine eigens dafür eingestellte PTA durchgeführt

2.2 Schwerpunkte

- Zulässigkeit von Mischrezepten (AM + HM)
- Hochpreisige AM ($\geq 500\text{€}$)
- Festbetragsregelungen (Mehrkosten)
- Packungsgrößenverordnung (Kontrolle von gleichen N-Größen, z.B. Pantozol)
- Einzelverträge z.B. Teststreifen - diabetologische Schwerpunktpraxen
- Sprechstundenbedarf (Verordnungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Taxierung)
- Inkontinenz, Kompressionsstrümpfe (Prüfung der Genehmigung bzw. Listenpreise)
- Verbandstoffe (Wirtschaftlichkeit und Listenpreise)
- Künstliche Befruchtung §27a (Sonderkennzeichnung)
- nichterstattungsfähige AM - Negativlistenpräparate
- BtM – Rezepte (Beachtung der Höchstmenge)
- Lifestyle Arzneimittel
- Sonderkennzeichen (ohne PZN, Nichtverfügbarkeit von AM, Rabattverträge)
- Überschreitung der Belieferungsfrist
- Arztunterschrift

2.3 Fehlerhäufigkeiten

- falsche Krankenkassen werden im System ausgewählt z.B. RVO statt VDAK, VDAK statt BG, RVO statt AOK Berlin taxiert usw.
- Einzelverordnungen statt Sprechstundenbedarf und umgekehrt
- Mischrezepte werden abgegeben, d.h. AM und HM auf einem Rezept, Krankenkasse retaxiert das HM
- Abgabefehler, z.B. bei einer Verordnung von Pantozol N3, der Apotheker ist verpflichtet die kleinere der beiden Packungsgrößen abzugeben (60Stück), da keine genaue Angabe vom Arzt gemacht wurde
- bei Verordnungen von Teststreifen von diabetologischen Schwerpunktpraxen gibt es mit der AOK M/V Einzelverträge, die in Einzelfällen nicht eingehalten werden z.B. Apotheke verwendet nicht die vorgeschriebenen Vertragspreise oder der Preis wird bei jeder Krankenkasse ausgewählt
- bei der Abgabe von HM, bzw. Kompressionsstrümpfen und Inkontinenzartikel wird bei der Kalkulation nicht der Festbetrag ausgewählt, fehlende Genehmigungen
- Rezepte mit dem §27a müssen mit einem Sonderkennzeichen versehen werden und der Patient muss 50% allein tragen

2.4 Taxieren, aber richtig

- Verkehrsfähigkeit von AM nach Erlöschen der Zulassung, sofortige Entfernung aus dem Sortiment
- Ohne Kassenarztstempel keine Abrechnung des Rezeptes möglich
- bei Änderung des Zuzahlungsstatus, bitte das Ausstellungsdatum des Befreiungsbescheides auf dem Rezept notieren
- Ergänzung der Verordnungsdaten auf dem Rezept nur bei Primärkassen erlaubt, bei allen anderen Krankenkasse verboten, Änderung nur mit Arztunterschrift
- Belieferung von Rezeptfälschungen, keine Erstattung, Totalverlust
- bei preisgünstiger Verordnung durch den Arzt, kein Austausch mehr möglich
- wenn Genehmigungen bei HM vorliegen, Vermerk auf die Vorderseite „Genehmigung auf der Rückseite“
- bei Änderungen auf dem Rezept z.B. lt. Rücksprache, immer die Unterschrift des Abgebenden erforderlich
- bei Retaxation durch die Krankenkasse gibt es keine Berechtigung, Geld vom Patienten einzuholen, da für Kunden kein Kaufrücktritt mehr möglich ist
- Rezepte immer zeitnahe nachprüfen, am besten im Wechsel durch verschiedene Mitarbeiter
- „aut idem“ Regelung gilt nicht bei Verordnungen der
 - Berufsgenossenschaften
 - Bundeswehr
 - Bundespolizei
 - Ziviler Ersatzdienst
 - Privatrezepte
 - Postbeamten
- Verwendung der Sonder-PZN
 - nur bei fehlen einer eigenen Produkt PZN
- Gründe
 - Produktbezogene Abrechnung
 - richtiger Apothekenrabatt
 - eventueller Herstellerrabatt
 - sonstige Sonderregelungen
- Stückelung grundsätzlich nicht verwenden, führt zu Rabattrückbelastungen immer PZN der einzelnen FAM verwenden
- BtM-Rezepte bei evtl. auftretenden Höchstmengen, das Rezept immer mit einem „A“ kennzeichnen z.B. Fentanyl 100µg

2.5 Fristberechnung

2.5.1 Gültigkeit der einzelnen Verordnung 1 Monat

Lieferfrist	1 Monat
Fristende	Gleiches Datum im Folgemonat
Beispiel	Ausstellung: 06.11.06
	Fristende: 06.12.06
	Ausstellung: 31.01.07
	Fristende: 28.02.07

2.5.2 Abrechnungsfrist, 1 bzw. 2 Monate

Verordnungsdatum	02.05.07
Abgabedatum	09.05.07
Abrechnung	Im Juni 07
Verordnungsdatum	02.05.07
Abgabedatum	01.06.07
Abrechnung	Im Juli 07

2.5.3 Abrechnung von Verordnungen im Rahmen der künstlichen Befruchtung §27a

Zur Kennzeichnung eines Rezeptes als Verordnung zur künstlichen Befruchtung wird in die erste Abrechnungszeile des Apothekenfeldes das Sonderkennzeichen „9999643“ mit dem Betrag „0“ im Einzeltaxfeld eingetragen. Nachfolgend sind die Pharmazentralnummern der abzurechnenden Arzneimittel mit dem Betrag einzutragen, der mit der Krankenkasse abzurechnen ist (50% vom in Rechnung gestellten Betrag). Die Eigenbeteiligung des Versicherten zur künstlichen Befruchtung (50% vom in Rechnung gestellten Betrag) wird vom Apothekenrechenzentrum berücksichtigt, das Feld „Zuzahlung“ wird mit „0“ gekennzeichnet.

2.5.4 Beispiel:

Zuzahlung		Gesamt Brutto
0,00		187,70

AM-Nummer	Faktor	Taxe
9999643		0
0823291	2	176,76
2569773		10,94

2.6 Sonderkennzeichen (PZN)

1.1	Verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Pharmazentralnummer	9999005
1.2	Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ohne Pharmazentralnummer	9999175
1.3	Rezepturen (auch Rezeptursubstanzen ungemischt)	9999011
1.4	Verbandmittel/Pflaster ohne Pharmazentralnummer	9999034
1.5	Verschreibungspflichtige Homöopathika ohne Pharmazentralnummer	9999040
1.6	Nicht verschreibungspflichtige Homöopathika ohne Pharmazentralnummer	9999181
1.7	Bei Stückelung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach Ziffer 3	9999057
1.8	Bei Stückelung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach Ziffer 3	9999198
1.9	Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel	9999063
1.10	Methadon-Zubereitungen (gültig ab Abrechnungsmonat Januar 1999)	9999086
1.11	Zytostatika-Zubereitungen (gültig ab Abrechnungsmonat Januar 1999)	9999092
1.12	Individuell hergestellte parenterale Ernährungslösungen	9999100
1.13	Einzeln importierte verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 73 Absatz 3 AMG)	9999117
1.14	Einzeln importierte nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (§ 73 Absatz 3 AMG)	9999206
1.15	Individuell hergestellte parenterale antibiotikahaltige Infusionslösungen	9999123
1.16	Individuell hergestellte parenterale virustatikahaltige Infusionslösungen	9999169
1.17	Individuell hergestellte parenterale Lösungen mit Schmerzmitteln	9999146
1.18	Sonstige individuell hergestellte parenterale Lösungen, soweit nicht mit den Sonderkennzeichen 9999092, 9999100, 9999123, 9999169 oder 9999146 erfasst	9999152
1.19	Abrechnungsfähige Beschaffungskosten	9999637
1.20	BTM-Gebühr gemäß Ziffer 4.1	2567001
1.21	Noctu-Gebühr gemäß Ziffer 4.2	2567018

2.7 Sonderkennzeichen für Hilfsmittel

- Ist für ein Hilfsmittel eine Pharmazentralnummer vergeben, wird diese auf das Verordnungsblatt und auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 übermittelt.
- Ist ausnahmsweise für ein Hilfsmittel keine Pharmazentralnummer vergeben, wird auf das Verordnungsblatt die für das Hilfsmittel vergebene zehnstellige Positions-Nr. des Hilfsmittelverzeichnisses (Hilfsmittelnummer) aufgetragen. Auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 ist die Hilfsmittelnummer zu übermitteln.
- Für Hilfsmittel, für die weder eine Pharmazentralnummer noch eine Hilfsmittelnummer vergeben sind, wird auf dem Verordnungsblatt das Sonderkennzeichen 9999028 aufgetragen und auf dem Datenträger nach § 6 Abs. 3 übermittelt.

2.8 Stückelung

- Ist die Abgabe eines Vielfachen einer Packungsgröße nicht möglich und darf ausnahmsweise mit verschiedenen Packungsgrößen "gestückelt" werden, so sind auf dem Verordnungsblatt die Pharmazentralnummern der abgegebenen Packungen in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" einzutragen, soweit hierfür genügend Felder zur Verfügung stehen. Anderenfalls ist wie folgt zu verfahren:
 - Ins Einzeltaxfeld wird der Preis eingetragen, der sich aus der Summe der gestückelten Packungen ergibt.
 - Es wird das Sonderkennzeichen nach Ziffer 1.7 oder 1.8 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen" und eine Eins "1" in das Faktorfeld eingetragen.

2.9 Sonderfälle

2.9.1 Taxieren von BTM-Gebühren

- Im Anschluss an die verordneten Mittel wird das Sonderkennzeichen nach Ziffer 1.20 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", die Anzahl der verordneten Betäubungsmittel (Zeilen) in das Faktorfeld und die Summe der BTM-Gebühren in das Feld „Taxe“ eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld "Gesamt-Brutto" wird die BTM-Gebühr hinzuaddiert.

2.9.2 Taxieren von Noctu-Gebühren

- Sofern der Arzt das Feld „Noctu“ angekreuzt hat, wird im Anschluss an die verordneten Mittel das Sonderkennzeichen nach Ziffer 1.21 in das Feld "Arzneimittelkennzeichen", eine Eins "1" in das Faktorfeld und die noctu-Gebühr in das Feld „Taxe“ eingetragen. Darauf kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn dadurch mehr als drei Arzneimittelkennzeichen zu bedrucken sind. Im Feld "Gesamt-Brutto" wird die Noctu-Gebühr hinzuaddiert.

2.9.3 Beschaffungskosten

- Bei der Abrechnung von abrechnungsfähigen Beschaffungskosten ist das Sonderkennzeichen nach Ziffer 1.19 zu verwenden. Abrechnungsfähige Beschaffungskosten werden im Gesamt-Bruttofeld der Summe der Abgabepreise zugeschlagen.

2.9.4 Abrechnung von Rezepturen

- Die Abrechnung von Rezepturen ist grundsätzlich auf der Vorderseite des Verordnungsblattes im Verordnungsfeld (roter Bereich) möglich. Das Sonderkennzeichen nach Ziffer 1.3 ist auch bei der Abgabe von Rezeptursubstanzen in ungemischter Form zu verwenden.

2.9.5 Verordnungsblätter nach § 5 Abs. 1 Satz 3

- Für Arzneimittel, bei denen der Bruttopreis nach § 5 Abs. 2 Buchstabe r (Einzeltaxfeld) nicht höher als der Zuzahlungsbetrag ist, ist als Betrag im Einzeltaxfeld "0" einzugeben. Diese Arzneimittel sind weder im Feld "Gesamtbrutto" noch im Feld "Zuzahlung" zu berücksichtigen.

2.9.6 Institutionskennzeichen der Apotheke

- Das Institutionskennzeichen der Apotheke ist siebenstellig ohne die ersten beiden Stellen (Klassifikationskennzeichen 30) aufzutragen. Bei der Datenübermittlung nach § 6 Abs. 3 ist das vollständige Institutionskennzeichen (neunstellig) anzugeben.

2.9.7 Handhabung von Gutschriften

- Gutschriften für zurückgenommene Mittel (z. B. für unverbrauchte Ernährungslösungen) sind der begünstigten Krankenkassen außerhalb der Datenübermittlung nach § 300 SGB V unmittelbar zuzuleiten.

2.9.8 Abrechnung von Mietgebühren

- Bei der Abrechnung von Mietgebühren für Hilfsmittel ist das Sonderkennzeichen nach Ziffer 1.9 zu verwenden. Im Feld "Faktor" ist die Zahl der abzurechnenden Zeiteinheiten, im Feld "Taxe" der Gesamtbetrag der Mietgebühren anzugeben.

3 Arbeit mit der Schnittstelle „Pharmatechnik“

3.1 Grobkonzeption Rezeptkontrolle Apotheke – Rechenzentrum eApo

Die Rezeptkontrolle eApo besitzt zwei Schwerpunkte. Durch die Verwendung einer internen Nummer wird der physische Rezeptdurchlauf (Apotheke > Rechenzentrum > Abrechnung) transparent und für den Apotheker nachvollziehbar dargestellt.

Überprüfung der Taxierung der Rezepte zur Vermeidung von Retaxierungen und zur Optimierung der Abrechnung, bevor die Rezepte eingeliefert sind.

- Kontrolle PZN auf Gültigkeit
- Kontrolle Taxierung und Zuzahlung
- Kontrolle der verwendeten Aufschlagssätze
nur effektiv, wenn Kassen-IK mit übertragen wird, ansonsten erst nach Imaging
- Kontrolle der Abgabefähigkeit
(außer Verkehr, Negativliste?, therapiegerechte Packungsgröße)
- Kontrolle auf Reimportfähigkeit

Das Rechenzentrum stellt der Apothekensoftware ein e-Modul zur Verfügung. Die Schnittstelle ist offen und muß durch die Apothekensoftware gesteuert werden. Von der Firma Pharmatechnik besitzt nur das XT-Kassensystem die Schnittstelle für das e-Modul

3.2 Ablauf der Rezeptkontrolle

3.2.1 Druck einer internen Belegnummer

Bei der Taxierung wird eine interne Nummer auf das Rezept aufgedruckt. Beim Ausdruck wird die interne Nummer beidseitig mit dem Zeichen ‚X‘ begrenzt. Diese Maßnahme steigert die Erkennungsrate bei der Interpretation der internen Nummer im Rechenzentrum. Die Position der internen Nummer auf dem Rezept ist oberhalb des Apotheken- IK's. Dazu muss in der Apotheke ein Drucker vorhanden sein, der an dem oberen Rand drucken kann. Die Firma Pharmatechnik bietet dazu den Drucker Epson TM-J 7500 an. Die taxierten Daten werden durch die Apothekensoftware gespeichert.

3.2.2 Übergabe der Rezeptdaten in das e-Modul

Durch Aufruf der entsprechenden Funktion kann die Apothekensoftware dem e-Modul die Daten eines Rezeptes übergeben. Welche Daten sinnvoll übergeben werden, hängt von dem Apothekensystem ab und von einer eventuell vorhandenen Kundenverwaltung mit einer Apothekenkarte. Es können sämtliche Daten bis hin zum Kassen- IK, Versichertennummer und Adressdaten übergeben werden. Die Rezeptdaten werden durch das e-Modul geprüft und gepuffert. Es können auch bereits übergebenen Rezepte storniert bzw. geändert werden.

3.2.3 Datenübertragung Apotheke – Rechenzentrum

Durch den entsprechenden Funktionsaufruf des e-Moduls von der Apothekensoftware wird die Datenübertragung von der Apotheke zum Rechenzentrum gestartet.

Das e-Modul führt dann folgende Funktionen aus:

- Aufbau einer Verbindung zu unserem FTP-Server
- Verschlüsselung und Transport der gepufferten Rezeptdaten.

3.2.4 online – Datenbereitstellung

Die vorhandene online Datenbereitstellung und Information wird um folgende Funktionen erweitert:

- bei den vorhandenen Auswertungen auf Rezeptbasis wird die dazugehörige interne Nummer angezeigt
- Statuskontrolle der Rezepte
- Log-Ansicht: Es sind sämtliche Datenübermittlungen einschließlich
- Stornierungen zeitlich dargestellt.

In einer Übersicht werden alle vorhandenen Rezepte und die übermittelten Datensätze dargestellt und gegeneinander abgeglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die physischen Rezepte erst drei Arbeitstage nach Einlieferung online vorhanden sind. Fehler im Abgleich, es sind Datensätze vorhanden aber keine Rezepte bzw. es sind Rezepte vorhanden aber keine Datensätze, werden dargestellt. Rezepte bei denen die Rezeptkontrolle einen Hinweis ergeben hat, werden gekennzeichnet. Die Kontrolle und Korrektur der Rezepte ist davon abhängig, ob das Rezept bereits im Rechenzentrum vorliegt oder nicht. Aufgrund dieser Informationen kann der Apotheker entscheiden, ob Rezeptüberprüfungen auf Vorhandensein bzw. Taxierung vorgenommen werden müssen. Wenn das Rezept noch in der Apotheke vorhanden ist, ist eine Korrektur leicht möglich. Die Apothekensoftware generiert einen Storno-Satz und übermittelt die korrigierten Daten mit der gleichen internen Nummer noch einmal.

4 Zertifizierung unseres Webservers durch Verisign

Ab Februar 2006 Implementierung eines Zertifikats der Firma Verisign auf unserem Webserver. Einloggen, Datenabfrage und Download sind mit einer 128 Bit-Verschlüsselung gesichert. Es ist somit eindeutig, dass die Daten von unserem Server kommen, durch den hohen Grad der Verschlüsselung können Informationen nicht abgehört werden.

Verisign hat bis dato über 250.000 Webseiten gesichert u.a. die Top 40 E-Commerce Seiten; wird von vielen Banken verwendet um Online Banking abzusichern.

5 Rechnungslegung Online mit qualifizierter elektronischer Signatur

Aus der hohen Verschlüsselung der Verbindung zwischen Webserver und Ihrem Webbrowser ergibt sich die Möglichkeit der Rechnungslegung Online, d.h. Apothekenrechnung wird auf Server abgelegt; eine angefügte qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet die Rechtssicherheit (Steuerberater, Einkommenssteuererklärung); die Rechnungen können bei Bedarf heruntergeladen werden und/oder ausgedruckt werden. Diese können dann elektronisch weitergeleitet werden.

Wünschen Sie nähere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an das Schweriner Apothekenrechenzentrum unter der Telefonnummer

0385/59120-0 oder über Kontaktformular auf unserer Homepage

www.sarz.de